

**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom _____, mit der die
Verordnung, mit der Bestimmungen über die Führung von Lehrgängen,
Fachrichtungen und Schulstufen sowie Lehrpläne der land- und
forstwirtschaftlichen Berufsschulen erlassen werden, geändert wird**

Auf Grund der §§ 7, 14, 15 und 16 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 12/1977, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr.77/2007, wird verordnet:

Die Verordnung, mit der Bestimmungen über die Führung von Lehrgängen, Fachrichtungen und Schulstufen sowie Lehrpläne der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen erlassen werden, LGBl. Nr. 23/1999, wird wie folgt geändert:

1. *Der Verordnungstitel lautet:* „Verordnung über Organisationsbestimmungen und Lehrpläne der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen (Land- und forstwirtschaftliche Berufsschulverordnung)“.
2. *Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:*

„§ 2a

Unterrichtserteilung und Schülerinnen-/Schülerhöchstzahlen für alle Fachrichtungen

(1) Eine Teilung in Gruppen ist in folgenden Gegenständen möglich:

- a) Praktischer Unterricht: Teilungszahl 8.
- b) Englisch, Lebende Fremdsprache: Teilungszahl 18.
- c) Betriebswirtschaftslehre Praktikum, Datenverarbeitung, Datenverarbeitung Wirtschaftsinformatik, Erste Hilfe, Stenotypie, Stenotypie und Textverarbeitung, Textverarbeitung: Teilungszahl 15.

(2) Für die Führung von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen ist eine jeweilige Mindestanmeldezahl von 15 Schülerinnen/Schülern erforderlich. Die Weiterführung eines Freigegegenstandes bzw. einer unverbindlichen Übung ist zu Ende eines Semesters einzustellen, wenn die Teilnehmerzahl von zwölf Schülerinnen/Schülern nicht mehr erreicht wird.

(3) Ist innerhalb einer Klasse die alternative Führung zweier Fachrichtungen vorgesehen, so ist zur lehrplanmäßig erforderlichen Teilung des Unterrichtes in den alternativ zu führenden Gegenständen eine Mindestteilnehmerzahl von zwölf Schülerinnen/Schülern je Fachrichtung erforderlich. Wird diese Zahl unterschritten, ist für eine Führung bzw. Weiterführung jeweils die Zustimmung der Schulbehörde einzuholen.

(4) Alle Pflichtgegenstände, Freigegegenstände und Unverbindliche Übungen können auch klassenübergreifend geführt werden.“

3. *Dem § 3 wird folgender § 3a angefügt:*

„§ 3a

Inkrafttreten von Novellen

Die Einfügung des § 2a durch die Novelle LGBl. Nr. _____ tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der _____, in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Landeshauptmann Mag. Franz Voves